

Wartungsvertrag für Photovoltaikanlage

Zwischen

und

Photovoltaik Härtel GmbH
Gartenstr. 5
71106 Magstadt

Vorname, Name: _____

Straße/Hausnummer: _____

Plz/Ort: _____

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

- im folgenden Betreiber genannt -

Standort der PV-Anlage: _____

Leistung der PV-Anlage: _____

kWp

Datum Inbetriebnahme: _____

Solarmodul (Hersteller und Typ): _____

Wechselrichter (Hersteller und Typ): _____

§ 1 Vertragsgegenstand, Beginn, Abrechnung, Laufzeit und Kündigung

Der Betreiber beauftragt das Wartungsunternehmen mit der jährlichen Wartung der Photovoltaikanlage. Das Vertragsverhältnis beginnt sofort nach Unterzeichnung beider Parteien. Die Abrechnung erfolgt nach durchgeführter Wartung. Die Laufzeit erstreckt sich auf 2 Jahre und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine fristlose Kündigung des Vertrages ist bei besonderem Grund möglich. Ein Schadenersatzanspruch wird gegenseitig ausgeschlossen.

Es gelten die umseitig beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Leistungen des Wartungsunternehmens, Preise

Die Wartungsarbeiten bestehen aus den folgenden Leistungen:

- Sichtprüfung der Anlagen-Komponenten
- Überprüfung der Schutzeinrichtungen
- Funktionskontrolle der Wechselrichter und Kommunikationseinrichtungen
- Messung der AC-Seite der PV-Anlage
- Strangmessung der DC-Seite (Module und Verkabelung)
- Wechselrichter-Kontrolle, Überprüfung der Werte
- Dokumentation der Wartungsarbeiten

Der Auftragnehmer erhält für die, in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen einen pauschalen Festpreis in Höhe von **25,- EUR** pro installierte kWp Leistung pro Kalenderjahr. Die Preise sind jeweils zzgl. der gesetzl. MwSt. für jede „Vor-Ort-Wartung“. Der Preis für die Wartung erhöht sich jährlich um 3% pro Kalenderjahr. Reparaturen oder Arbeiten die über den Wartungsumfang hinausgehen, werden zusätzlich zu den jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt. Notwendige Reparaturarbeiten bis 250,- EUR müssen vorher nicht freigegeben werden.

§ 3 Sonstiges

Unseren Mitarbeitern oder externen Beauftragten des Wartungsunternehmens sind während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur PV-Anlage zu gestatten. Während der Ausführung der Arbeiten gestattet der Auftraggeber die

Photovoltaikanlage aus Sicherheitsgründen abzuschalten. Unsere Haftung für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 4 Zusatzleistungen

Optional kann die PV-Anlage in Anlagenüberwachung des Auftragnehmers aufgenommen werden, um Probleme im Betrieb frühzeitig zu erkennen.

Die Zusatzleistung enthält:

- Datenspeicherung und Darstellung der PV-Anlage über Solarlog Photovoltaik-Portal. Voraussetzung ist ein Solarlog Überwachungsgerät in Ihrer PV-Anlage und Aufschaltung in das Photovoltaik Härtel - Solarlog-Portal.
- Alternativ ist die Überwachung auch über Portale mancher Wechselrichter Hersteller möglich.

Die Auswahl des geeigneten Überwachungsportals wird durch das Wartungsunternehmen getroffen. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt jährlich im Voraus. Automatische Fehlermeldungen oder Störungsanzeigen vom Überwachungsportal sind vom Betreiber auszuwerten und Reparaturaufträge sind vom Kunden zu veranlassen.

Preisübersicht (pro Jahr)

Leistung in kWp	Preise (netto, zzgl. MwSt.)
0,1 bis 10	70,- €
10,1 bis 20	110,- €
20,1 bis 50	170,- €
50,1 bis 200	250,- €
200,1 bis 1499	1,60 € pro kWp

Ja, ich wünsche die kontinuierliche Überwachung meiner PV-Anlage und stimme ausdrücklich zu, dass die PV-Anlagen-Daten zum Zweck der Überwachung verarbeitet, dargestellt und gespeichert werden dürfen.

Ort, Datum

Photovoltaik Härtel GmbH
Gartenstr. 5
71106 Magstadt

Unterschrift Auftraggeber

Tel.: 0179/6119445
E-Mail: info@photovoltaik-haertel.de
Geschäftsführer Thomas Härtel

Unterschrift Auftragnehmer

Volksbank Magstadt
IBAN: DE 86 6039 1420 0066 6930 04
BIC: GENODES1MAG

USt.-ID: DE339012682
Steuernummer: 56464/03962
Finanzamt Böblingen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. Allgemeines

Die Leistungen der Photovoltaik Härtel GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.

§ 2. Angebote

Die Angebote der Photovoltaik Härtel GmbH sind freibleibend. Technische Änderungen der Komponenten bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten.

Die in Angeboten genannten Preise sind gültig bis zu neuen Preiserhöhungen durch die Hersteller oder Lieferanten. Die typische Bindefrist der Angebote sind 2 Wochen. Bereits bekannte Preisänderungen in diesem Zeitraum sind in den einzelnen Positionen aufgeführt. Bei später eingehenden Aufträgen ist eine erneute Zustimmung und Bestätigung von unserer Seite aus erforderlich.

§ 3. Umfang der Leistungen

1. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Kaufvertrag oder der Auftragsbestätigung.
2. Die Photovoltaik Härtel GmbH ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
3. Lieferungen und Leistungen, die aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, nach Vertragsschluss geändert bzw. wiederholt ausgeführt werden müssen, sind gesondert zu vergüten.
4. Treten während der Ausführung unvorhergesehene Umstände ein, die einen über den ursprünglichen Liefer- und Leistungsumfang hinausgehenden Mehraufwand erforderlich machen, so ist der Mehraufwand vom Auftraggeber zu vergüten, wenn er für die Erfüllung des Vertrages notwendig war und der Auftraggeber einem diesbezüglichen Hinweis nicht unverzüglich widersprochen hat. Der Mehraufwand kann ohne Hinweis bzw. Rückfrage beim Auftraggeber überschritten werden, wenn sich die Gesamtkosten um nicht mehr als 10% erhöhen.

§ 4. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Es sind Abschlagszahlungen nach Baufortschritt bzw. Materiallieferung fällig, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.
3. Das Entgelt ist sofort, spätestens innerhalb von zwei Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist die Photovoltaik Härtel GmbH berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern, soweit es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt, bzw. Verzugszinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern, soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt. Kann die Photovoltaik Härtel GmbH einen höheren Verzugschaden nachweisen, ist die Photovoltaik Härtel GmbH berechtigt diesen geltend zu machen.
4. Die Zahlung mit Wechsel ist unzulässig. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
5. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
6. Falls Umstände vorliegen, die eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Zahlungsfähigkeit des Kunden belegen und deshalb den Zahlungsanspruch der Photovoltaik Härtel GmbH gefährden, kann die Photovoltaik Härtel GmbH die Leistungen, bzw. Lieferungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Dies gilt auch, falls die Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehrerer Teillieferungen bekannt werden sollten. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist die Photovoltaik Härtel GmbH zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt, bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht.

§ 5. Voraussetzungen für Montage- und Lieferleistungen; Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
2. Es ist Sache des Kunden, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen.
3. Der Kunde gestattet der Photovoltaik Härtel GmbH und den von der Photovoltaik Härtel GmbH beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Photovoltaik Härtel GmbH berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaik-Anlage auf den Kunden über.

§ 6. Lieferfristen; Lieferverzug; Gefahrenübergang bei Materiallieferungen

1. Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn die Photovoltaik Härtel GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner der Photovoltaik Härtel GmbH ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen – wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – die es der Photovoltaik Härtel GmbH nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen die vereinbarten Leistungen zu erbringen, hat die Photovoltaik Härtel GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei von der Photovoltaik Härtel GmbH beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer.
3. Die Photovoltaik Härtel GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von Photovoltaik Härtel GmbH zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
4. Bei reiner Materiallieferung ist der Gefahrenübergang ab den Lagern Photovoltaik Härtel GmbH bzw. der von der Photovoltaik Härtel GmbH beauftragten Lieferanten. Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Versandart wird von der Photovoltaik Härtel GmbH gewählt. Eine Versicherung wird von der Photovoltaik Härtel GmbH nur auf Wunsch des Käufers und gegen Berechnung der Versicherungsgebühr abgeschlossen. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt erst dann, wenn die Photovoltaik Härtel GmbH die Deckung durch die Versicherungsgesellschaft erhalten hat. Weitere Verpflichtungen werden von der Photovoltaik Härtel GmbH nicht übernommen.

§ 7. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an allen Komponenten geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behält sich die Photovoltaik Härtel GmbH das Eigentum an den Komponenten vor.
2. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Photovoltaik Härtel GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Komponenten heraus zu verlangen. Kosten für die Demontage oder Ablieferung und für technische Veränderungen, die durch die Montage bedingt waren oder auf Wunsch des Kunden erfolgt sind, trägt der Kunde selbst.
3. Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die Komponenten zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Wird die von der Photovoltaik Härtel GmbH gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht der Photovoltaik Härtel GmbH das Eigentum an der neuen Sache in dem Teil zu, der dem Rechnungswert der Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Erwirbt der Käufer kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, ist die Photovoltaik Härtel GmbH mit ihm darüber einig, dass er der Photovoltaik Härtel GmbH das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung überträgt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Komponenten untersagt. Die Weiterveräußerung der Komponenten ist dem Kunden nur gestattet, wenn er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Komponenten entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Photovoltaik Härtel GmbH ab. Die Photovoltaik Härtel GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die von der Photovoltaik Härtel GmbH abgetretenen Forderungen für Rechnung von der Photovoltaik Härtel GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum der Photovoltaik Härtel GmbH hinweisen und die Photovoltaik Härtel GmbH unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Photovoltaik Härtel GmbH die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

§ 8. Abnahme

- Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach betriebsfertiger Anlage.
- Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer ihm von der Photovoltaik Härtel GmbH gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. Die Photovoltaik Härtel GmbH kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von der Photovoltaik Härtel GmbH beauftragten Dritten vertreten lassen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Anlage vom Kunden vorbehaltlos in Gebrauch genommen worden ist.
- Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

§ 9. Gewährleistung

Für Mängel haftet die Photovoltaik Härtel GmbH wie folgt:

- Der Kunde hat Sachmängel unverzüglich, nachdem er von den Mängeln Kenntnis erlangt hat, schriftlich zu rügen.
- Weist die Anlage bei Abnahme einen Mangel auf, ist die Photovoltaik Härtel GmbH zunächst zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.
- Der Kunde kann nach Fehlschlagen der Nacherfüllung nach Setzen einer angemessenen Nachfrist etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. 11 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Der Kunde darf die Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagenkomponenten haben.
- Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder von der Photovoltaik Härtel GmbH nicht eingeschalteter Dritter entstehen.
- Unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen gewähren die Hersteller eine Garantie gemäß den jeweiligen Herstellerangaben auf Grund eines

selbstständigen Garantievertrages. Soweit die Hersteller eine Garantieleistung an die Photovoltaik Härtel GmbH erbringen, wird die Photovoltaik Härtel GmbH daraus entstehende Ansprüche an den Kunden abtreten.

§ 10. Vertragsrücktritt

Beide Parteien sind zum Rücktritt, unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechts, berechtigt:

- Bei Preiserhöhungen der Zulieferer für die in unserem Angebot enthaltenen Einzelkomponenten, soweit diese Preiserhöhung insgesamt 3% des ursprünglichen, bei Abgabe des Angebots angegebenen Preises, bezogen auf das Gesamtangebot ausmachen.
- Bei Lieferverzögerungen der Zulieferer um mehr als 3 Monate gegenüber dem in unserem Angebot enthaltenen Bauzeitenplan bzw. Baubeginn.
- Soweit die Photovoltaik Härtel GmbH vom Vertrag zurücktritt, hat die Photovoltaik Härtel GmbH dem Kunden auf dessen Verlangen einen geeigneten Beleg zum Nachweis der Rücktrittsvoraussetzungen nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 vorzulegen. Darüber hinaus werden jegliche Schadensersatzanforderungen, die aus Lieferverzögerungen im Sinn von Ziffer 10.2. resultieren, ausgeschlossen.

§ 11. Schadensersatzansprüche

- Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die Photovoltaik Härtel GmbH den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.
- Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten der Photovoltaik Härtel GmbH, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Kunden ist die Photovoltaik Härtel GmbH berechtigt Schadensersatz in Höhe der bis zum Zeitpunkt erbrachten Leistung zu verlangen.

§ 12. Werbung, Referenz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Photovoltaik Härtel GmbH die installierte Anlage als Referenz benennen und mit Fotos der Anlage werben darf.

§ 13. Produktspezifische Bedingungen

- Photovoltaik:
Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss dem Kunden obliegt.

Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist. Photovoltaik Härtel GmbH kann einen entsprechenden Nachweis vom Kunden verlangen.

§ 14. Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.